



## Satzung des Fördervereins Rüsselbände e.V.

### §1. Name und Sitz.

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Rüsselbände e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.

### §2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere der Kindergartenerziehung, u.a. durch
  - Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln sowie Spiel- und Sportgeräten, wenn die vom Träger zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht ausreichen.
  - Unterstützung von Fahrten und Ausflügen (z.B. bei finanziell schwach gestellten Familien).
  - Förderung von kulturellen Veranstaltungen der Kindertagesstätte.
  - Unterstützung bei besonderen Aktivitäten der Kindertagesstätte.

### §3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. August eines Jahres bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres (Kindergartenjahr).

### §5. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das

achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, werden.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum nächsten 31. August, d. h. zum Schluss eines Kindergartenjahres,
  - durch Ausschluss
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang kann gegen die Entscheidung schriftlich Berufung bei dem Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist.

- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind und Nachzahlung der ausstehenden Beiträge bis dahin nicht erfolgt ist.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen

sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

### §6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### §7. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
- (2) Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in (Geschäftsführender Vorstand). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Der Vorstand ist nicht berechtigt, namens des Vereins Darlehen jedweder Form ohne vorherige ausdrückliche Ermächtigung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

- (9) Dem Vorstand können mit beratender Stimme angehören:
- der/die Leiter/in der Kindertagesstätte
  - der/die Sprecher/in der Elternvertretung

### **§8. Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Entlastung des/der Kassenwarts/in
  - Wahl des/der Kassenwarts
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlüsse über Auflösung des Vereins
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§9 Verlauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Leiter der Versammlung bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Be-

schlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Abstimmungen in geheimer Wahl.

- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Als Zahl der anwesenden Mitglieder gilt die Zahl der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§10. Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweilig zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

### **§11. Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

### **§12. Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
- (3) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung und Ermäßigung von Gebühren und Beiträgen nach Abs. 1 entscheidet der Vorstand.
- (4) Rückständige Gebühren und Beiträge nach Abs. 1 können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (5) Gebühren für Rücklastschriften werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

### **§13. Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§14. Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwarts/in und des übrigen Vorstands.

### **§15. Wegfall des gemeinnützigen Zweckes**

- (1) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die evangelische Andreasgemeinde in Darmstadt, die das Vermögen unmittelbar zur Förderung und Pflege ihrer Kindertagesstätte zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§16. Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und dabei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die evangelische Andreasgemeinde in Darmstadt, die das Vermögen unmittelbar zur Förderung und Pflege ihrer Kindertagesstätte zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.